

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium (PKGr)

Bericht gemäß § 8 Abs. 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BVerfSchG) über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den § 8 Abs. 5 bis 8, § 9 Abs. 4 BVerfSchG, §§ 2 Abs. 1a, 8 Abs. 3a des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sowie § 10 Abs. 3 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG) (Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2003)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassende Bewertung	3
I. Neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz	3
II. Grundlagen der Berichtspflicht	4
III. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ..	4
IV. Die Durchführung der Kontrolle	5
1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	5
2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission	5
V. Die neuen Befugnisse der Nachrichtendienste im Einzelnen	6
1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen	6
2. Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG, § 2 Abs. 1a BNDG)	7
a) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG	7
aa) Voraussetzungen	7
bb) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	7
b) Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1a BNDG	7

	Seite
aa) Voraussetzungen	7
bb) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	7
3. Auskünfte von Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG)	7
a) Voraussetzungen	8
b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	8
4. Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG)	8
a) Voraussetzungen	8
b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	8
5. Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG, § 8 Abs. 3a BNDG)	8
a) Voraussetzungen	9
b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	9
aa) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 8 BVerfSchG	9
bb) Auskunftersuchen nach § 10 Abs. 3 MADG	9
cc) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 3a BNDG	9
6. Einsatz des so genannten IMSI-Catchers (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG) . .	10
a) Voraussetzungen	10
b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum	10
VI. Umsetzung der neuen Befugnisse nach dem Terrorismus- bekämpfungsgesetz in den Ländern (§ 8 Abs. 11 BVerfSchG) . . .	10

Zusammenfassende Bewertung

Mit den durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene Terrorismusbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 [BGBl. I S. 361]) den Sicherheitsdiensten neu übertragenen Befugnissen (Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen sowie die Befugnis zum Einsatz des IMSI-Catchers) wird in den Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG) eingegriffen bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 GG) berührt. Den deutschen Nachrichtendiensten, den beteiligten Ministerien und den sie kontrollierenden Gremien kommt insofern eine große Verantwortung bei der Beantragung, Genehmigung und Durchführung jeder einzelnen Anordnung zu.

Für das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich auch im Bereich der neuen Befugnisse der Nachrichtendienste erneut der Eindruck bestätigt, dass sich die Sicherheitsbehörden dieser Verantwortung bewusst sind, ihre Tätigkeit gewissenhaft ausüben und die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger gerade auch auf diesem Gebiet so gering wie möglich halten.

Im vorliegenden Berichtszeitraum haben die Dienste in insgesamt 36 neuen Fällen von den neuen Befugnissen Gebrauch gemacht. Im Einzelnen handelt es sich um

- 16 Maßnahmen aus dem Bereich der Auskunftersuchen gegenüber Banken und Finanzdienstleistern (im letzten Berichtszeitraum: 7),
- 2 aus dem Bereich der Auskunftersuchen gegenüber Luftfahrtunternehmen (im letzten Berichtszeitraum: 1),
- 9 auf den Bereich der Auskunftersuchen gegenüber Telekommunikationsunternehmen (im letzten Berichtszeitraum: 17)
- und schließlich wurde der IMSI-Catcher in ebenfalls 9 Fällen (im letzten Berichtszeitraum: 3) eingesetzt.

Allein im Bereich der Auskunftsmöglichkeiten gegenüber Postdienstleistungsunternehmen wurde bislang noch kein Antrag gestellt.

Gegenüber dem letzten Berichtszeitraum hat sich die Gesamtzahl der Maßnahmen damit von 28 auf 36 um insgesamt 28,6 Prozent erhöht. Die Steigerung ist insbesondere auf den Anstieg der Bankenauskünfte und den verstärkten Einsatz des IMSI-Catchers zurückzuführen. Es zeigt sich aber, dass die Dienste immer noch sehr restriktiv von den neuen Befugnissen Gebrauch machen.

Obwohl es aufgrund der doch noch relativ geringen Zahl durchgeführter Maßnahmen für eine fundierte Evaluation noch zu früh ist, konnte das Parlamentarische Kontrollgremium bereits jetzt feststellen, dass insbesondere die Auskünfte von Banken und Telekommunikationsunternehmen den Diensten wichtige Erkenntnisse zur Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung vermittelt haben.

Gerade durch die Bankenauskünfte konnten neue Detailkenntnisse zur Aufklärung terroristischer Netzwerke und

ihrer Finanzierung gewonnen werden. Außerdem konnten neue Erkenntnisse zu Kontaktpersonen und zum modus operandi erlangt werden, die weitere Aufklärungsansätze lieferten. Hierbei ist allerdings immer zu berücksichtigen, dass beispielsweise die Analyse von Kontenbewegungen regelmäßig nur einzelne „Bausteine“ und Hinweise liefern kann, deren Bedeutung sich erst allmählich in der Zusammenschau mit anderweitigen Erkenntnissen erschließt.

Durch die Einholung von Auskünften bei Telekommunikationsunternehmen, insbesondere über die Rufnummern oder Kennungen der Anrufenden bzw. angerufenen Anschlüsse, konnte im Wege der Auswertung und durch Abgleich mit bekannten Anschlussnummern im In- und Ausland festgestellt werden, ob die Anschlussinhaber in Deutschland tatsächlich beispielsweise zu mutmaßlichen Mitgliedern terroristischer Vereinigungen im In- und Ausland hatten.

Auch der Einsatz des IMSI-Catchers hat in den meisten Fällen zu wichtigen Erkenntnissen über vorher nicht bekannte Mobilfunkanschlüsse verdächtiger Personen geführt, die dann in bestehende Überwachungsmaßnahmen nach § 3 GlO aufgenommen werden konnten. Ohne den Einsatz dieses neuen technischen Mittels hätte das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) keinen Zugriff auf die Inhalte der so geführten Telefongespräche der überwachten verdächtigen Personen erhalten können.

Es zeigt sich somit, dass – neben dem Einsatz des IMSI-Catchers zur Unterstützung der Maßnahmen nach § 3 GlO – insbesondere die beiden Möglichkeiten, Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern sowie von Telekommunikationsunternehmen zu erhalten, immer wichtiger werdende Befugnisse für die bundesdeutschen Nachrichtendienste darstellen. Dabei konnte aber auch festgestellt werden, dass die Dienste von diesen Befugnissen sehr restriktiv Gebrauch machen und in jedem Einzelfall grundrechtsrelevanter Eingriffe die Beschränkungen der Bürgerinnen und Bürger auf das zur Aufgabenerfüllung der Dienste, die innere und äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu wahren, so gering wie irgend möglich halten.

Auch in Zukunft wird eine wichtige Aufgabe der Sicherheitsbehörden – und der sie kontrollierenden Gremien – darin bestehen, unter Einsatz aller rechtsstaatlichen Mittel einerseits ein größtmögliches Maß an Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu garantieren und dabei andererseits die Bedürfnisse jedes Einzelnen auf Schutz seiner Privatsphäre im Rahmen der rechtsstaatlichen Ordnung zu wahren.

I. Neue Befugnisse der Sicherheitsbehörden durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz

Als Reaktion auf die Terroranschläge in den USA vom 11. September 2001 und der damit verbundenen verstärkt wahrgenommenen Bedrohung durch den weltweit agierenden internationalen Terrorismus hat der Gesetzgeber zahlreiche Sicherheitsgesetze der neuen Bedrohungslage

angepasst. Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Terrorismusbekämpfungsgesetz (Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 9. Januar 2002 [BGBl. I S. 361]) wurden u. a. das Bundesverfassungsschutzgesetz, das BND-Gesetz und das MAD-Gesetz geändert und den Sicherheitsbehörden neue Befugnisse übertragen. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch die Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der G10-Kommission auf die neu eingefügten Befugnisse der Sicherheitsbehörden erweitert.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Auskunftsrechte gegenüber Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen über Konten, Konteninhabern, Geldbewegungen und Geldanlagen (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG; § 2 Abs. 1a BNDG)
- Auskunftsrechte gegenüber Postdienstleistern über Namen, Anschriften, Postfächer und sonstige Umstände des Postverkehrs (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG)
- Auskunftsrechte gegenüber Luftfahrtunternehmen über Namen, Anschriften und Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstige Umstände des Luftverkehrs (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG)
- Auskunftsrechte gegenüber Telekommunikationsdienstleistern und Teledienstleistern über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG; § 10 Abs. 3 MADG; § 8 Abs. 3a BNDG)
- Einsatz technischer Mittel (so genannte IMSI-Catcher) zur Ermittlung der Identität und des Standorts aktiv geschalteter Mobiltelefone (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

In diesem Bereich kommt dem Parlamentarischen Kontrollgremium auch eine eigenständige Berichtspflicht zu. Zum Zweck der Evaluierung des Maßnahmenkatalogs berichtet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren zusammenfassend seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes. Auf dieser Grundlage ist der vorliegende zweite Bericht erstellt worden. Der erste Bericht ist am 12. Mai 2003 (Drucksache 15/981) abgegeben worden.

II. Grundlagen der Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Deutschen Bundestag nach § 8 Abs. 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz [BVerfSchG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954, 2970], zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. August 2002 [BGBl. I S. 3202, 3217]) jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG, §§ 2 Abs. 1a Satz 4, 8 Abs. 3a Satz 6 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz [BNDG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954]), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16. August 2002 [BGBl. I S. 3202, 3217]) und § 10 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MAD-Gesetz [MADG] vom 20. Dezember 1990 [BGBl. I S. 2954, 2977]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2004 [BGBl. I S. 334]) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium entsprechend § 8 Abs. 10 BVerfSchG dem Bundestag einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach § 9 Abs. 4 BVerfSchG, §§ 2 Abs. 1a, 8 Abs. 3a BNDG sowie nach § 10 Abs. 3 MADG.

Dabei sind die Geheimhaltungsgrundsätze des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (Kontrollgremiumgesetz [PKGrG] vom 11. April 1978 [BGBl. I S. 453], zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 [BGBl. I S. 1254, 1260]) zu beachten.

Die Berichtspflichten wurden erst durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002, in Kraft seit dem 1. Januar 2002, in die Sicherheitsgesetze aufgenommen und werden mit dem jetzt vorliegenden Bericht das zweite Mal wahrgenommen. Der Bericht umfasst hinsichtlich des Zahlenmaterials daher den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003.

III. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 wurde die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit in Bezug auf die Maßnahmen nach den §§ 8 Abs. 5 bis 8, 9 Abs. 4 BVerfSchG, §§ 2 Abs. 1a, 8 Abs. 3a BNDG und § 10 Abs. 3 MADG vom Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode durchgeführt. Es hat auch den vorliegenden Bericht erstellt.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium der 15. Wahlperiode gehören – in alphabetischer Reihenfolge – folgende Abgeordnete an: Hermann Bachmaier (SPD), Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU), Rainer Funke (FDP), Hans-Joachim Hacker (SPD), Volker Neumann (Bramsche) (SPD), Bernd Schmidbauer (CDU/CSU), Erika Simm (SPD), Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Wolfgang Zeitlmann (CDU/CSU). Das Gremium wurde am 18. Dezember 2002 konstituiert und trat am selben Tag zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Vorsitzender des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist seit dem 1. Januar 2004 der Abgeordnete Hartmut Büttner (Schönebeck) (CDU/CSU). Im Berichtszeitraum führte der jetzige stellvertretende Vorsitzende Volker Neumann (SPD) den Vorsitz. Nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kontrollgremiums wechselt der Vorsitz jährlich zum 1. Januar eines jeden Jahres zwischen der parlamentarischen Mehrheit und der Minderheit.

IV. Die Durchführung der Kontrolle

Für die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz neu eingefügten Befugnisse der Sicherheitsbehörden, Informationen über Geldströme und Kontobewegungen bei Banken und Finanzunternehmen einzuholen, Auskunftsersuchen an Postdienstleister, Luftverkehrsunternehmen, Telekommunikations- und Teledienstleister zu stellen und IMSI-Catcher einzusetzen, obliegt die Kontrolle dem Parlamentarischen Kontrollgremium und der G10-Kommission.

1. Die Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Nach § 1 Abs. 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Mit der Übertragung neuer Befugnisse auf die Nachrichtendienste durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz wurden auch die Kontrollbefugnisse des Gremiums erweitert. Ihm obliegt die parlamentarische und politische Kontrolle im Bereich der Maßnahmen nach den §§ 8 Abs. 5 bis 8, 9 Abs. 4 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG und §§ 2 Abs. 1a, 8 Abs. 3a BNDG.

Neben der Aufgabe, dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art und Umfang dieser Beschränkungsmaßnahmen zu erstatten, kommt dem Gremium die Aufgabe zu, die Mitglieder der G10-Kommission zu bestellen und die Zustimmung zur Geschäftsordnung der Kommission zu erteilen.

Gemäß § 8 Abs. 10 BVerfSchG unterrichtet das für die Anordnung der Maßnahmen zuständige Bundesministerium in Abständen von höchstens sechs Monaten das Kontrollgremium über deren Durchführung. Dabei geht es nicht um Einzelfälle, sondern um eine Gesamtübersicht der Beschränkungsmaßnahmen und ihrer Ergebnisse.

Diese Halbjahresberichte müssen gemäß § 8 Abs. 10 Satz 1 BVerfSchG einen Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen enthalten. Die Berichte sollen insoweit denjenigen entsprechen, die die Staatsanwaltschaften gem. § 100e StPO der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde erstatten. Die Kontrollkompetenz des Parlamentarischen Kontrollgremiums erschöpft sich dabei aber nicht in der Entgegennahme der Berichte, sondern erstreckt sich im Kern vielmehr darauf, von den zuständigen Bundesministerien jederzeit Auskunft über alle Aspekte der Überwachung des Kommunikations-, Reise- und Kapitalverkehrs verlangen zu können.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 10 BVerfSchG gilt gemäß § 9 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 Satz 6 MADG, § 2 Abs. 1a Satz 4, § 8 Abs. 3 Satz 6 BNDG entsprechend für die Maßnahmen nach diesen Vorschriften.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde auch im vorliegenden Berichtszeitraum entsprechend der gesetzli-

chen Regelung in halbjährlichen Abständen über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der durchgeführten Beschränkungsmaßnahmen sowie über die getroffenen Mitteilungsentscheidungen unterrichtet.

2. Die Kontrolle durch die G10-Kommission

Die Kontrolle der im Einzelfall angeordneten und zu vollziehenden Maßnahmen, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz in das BVerfSchG, das MADG und das BNDG aufgenommen wurden, obliegt der G10-Kommission.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat für die 15. Wahlperiode nach Anhörung der Bundesregierung als ordentliche und stellvertretende Mitglieder folgende Personen benannt:

Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Dr. Hans de With (Vorsitzender)	Prof. Dr. Heinz Gester
Erwin Marschewski, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)	Rudolf Kraus, MdB
Prof. Dr. Jürgen Seifert	Dr. Bertold Huber
Dr. Max Stadler, MdB	Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

Der Tätigkeit der G10-Kommission hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1999 (BVerfGE Bd. 100, S. 313 [S. 401]) eine wesentliche Bedeutung beigemessen. Das Gericht betonte die Notwendigkeit, die Kommission personell und sachlich angemessen auszustatten.

Das neue Artikel 10-Gesetz (G10) vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, ber. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), trägt diesen Vorgaben in § 15 Abs. 3 G10 Rechnung. Die G10-Kommission entscheidet als unabhängiges und an keine Weisungen gebundenes Organ von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrolle der G10-Kommission erstreckt sich dabei auf den gesamten Prozess der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach dem G10 erlangten personenbezogenen Daten durch die Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Mit der Neuregelung des G10 im Jahre 2001 wurden die bestehenden Einsichts- und Zutrittsrechte der Kommission besonders ausgestaltet.

Gemäß § 8 Abs. 9 BVerfSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1a BNDG und § 4 Abs. 1 MADG ist die G10-Kommission zudem zuständig für die Prüfung der Zulässigkeit und Notwendigkeit derjenigen Maßnahmen, die durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 neu eingeführt worden sind und die gerade Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind.

Im Berichtszeitraum hat die Kommission – wie in der Vergangenheit – in ihren monatlichen Sitzungen in jedem Einzelfall über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der jeweiligen Beschränkungsmaßnahmen entschieden.

Die Mitglieder der G10-Kommission und die Mitarbeiter des Sekretariats haben sich darüber hinaus auch vor Ort bei den Diensten über die Umsetzung der neuen Regelungen informiert.

V. Die neuen Befugnisse der Nachrichtendienste im Einzelnen

Die den Sicherheitsbehörden mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz neu übertragenen Befugnisse greifen in verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen der Betroffenen ein. Die Auskunftspflichten von Kredit- und Finanzinstituten, Postdienstleistern und Luftverkehrsunternehmen berühren das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland [GG] vom 23. Mai 1949 [BGBl. I S. 1], zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2002 [BGBl. I S. 3219]). Ferner wird durch die Auskunftspflichten namentlich der Post- und Telekommunikationsunternehmen sowie den Einsatz des so genannten IMSI-Catchers das Post- bzw. Fernmeldegeheimnis betroffen, das nach Artikel 10 Abs. 1 GG unverletzlich ist.

Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Mit der Verabschiedung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes wurde dieser Anforderung durch die in die Sicherheitsgesetze eingefügten Befugnisnormen entsprochen.

1. Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Aus der Grundrechtsrelevanz der Maßnahmen ergeben sich besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen, die vor allem Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind. So dürfen die Dienste die ihnen übertragenen Kompetenzen nur dann ausüben, wenn dies zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben erforderlich ist. Das BfV darf Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 5 bis 8 BVerfSchG nur stellen und den IMSI-Catcher nur einsetzen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG erforderlich ist. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG hat das BfV die Aufgabe, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des BVerfSchG für eine fremde Macht,
- Bestrebungen im Geltungsbereich des BVerfSchG, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes [GG]), insbeson-

dere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind,

zu sammeln und auszuwerten.

Der BND darf Auskunftersuchen nach dem § 2 Abs. 1a und dem § 8 Abs. 3a BNDG nur zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG stellen. Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG sammelt der BND zur Gewinnung von Erkenntnissen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind, die erforderlichen Informationen und wertet diese aus.

Auch das MAD-Amt darf von seiner Befugnis, Informationen bei Tele- und Telekommunikationsdienstleistern einzuholen, nur im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 MADG Gebrauch machen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MADG ist es Aufgabe des MAD, Informationen, insbesondere sach- und personenbezogene Auskünfte, Nachrichten und Unterlagen, über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten im Geltungsbereich des MADG zu sammeln und auszuwerten, soweit sich diese Bestrebungen oder Tätigkeiten gegen Personen, Dienststellen oder Einrichtungen im Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung richten und von Personen ausgehen oder ausgehen sollen, die diesem Geschäftsbereich angehören oder in ihm tätig sind. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 MADG obliegt dem MAD ferner die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über die Beteiligung von Angehörigen des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung sowie von Personen, die in ihm tätig sind oder in ihm tätig sein sollen, an Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Sowohl die Auskunftersuchen als auch der Einsatz des so genannten IMSI-Catchers sind nur auf Antrag zulässig. Der Antrag ist durch den Präsidenten des betreffenden Dienstes oder seinen Stellvertreter schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet gemäß § 8 Abs. 9 Satz 3 BVerfSchG das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Im Berichtszeitraum entschied das Bundesministerium des Innern als beauftragtes Bundesministerium über die Anträge des BfV und des MAD. Über Anträge des BND entschied gemäß § 2 Abs. 1a Satz 4 BNDG der Chef des Bundeskanzleramtes.

Zudem haben die Dienste entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die den Betroffenen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (vgl. § 8 Abs. 13 BVerfSchG, § 2 Abs. 4 BNDG). Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht. Die weiteren Voraussetzungen richten sich danach, welche Art der Maßnahme vorgenommen wird.

2. Auskünfte von Banken und Finanzdienstleistern (§ 8 Abs. 5 BVerfSchG, § 2 Abs. 1a BNDG)

§ 8 Abs. 5 BVerfSchG und § 2 Abs. 1a BNDG räumen dem BfV und dem BND die Befugnis ein, im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einzuholen. Damit sollen den Diensten Informationen verschafft werden, die sie benötigen, um die finanziellen Ressourcen und damit die Gefährlichkeit terroristischer Gruppierungen frühest möglich einschätzen zu können. Ferner sollen Erkenntnisse über Geldtransfers zur Vorbereitung und Planung von Anschlägen gewonnen werden. Diese Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Dienste dient der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution 1373 (2001), Ziffer 1, Buchstabe a, nachdrücklich geforderten Unterbindung der Finanzströme terroristischer Organisationen.

a) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG

aa) Voraussetzungen

Das BfV darf die Auskünfte gemäß § 8 Abs. 5 BVerfSchG im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG nur einholen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen. Es muss also jedenfalls ein Anfangsverdacht gegeben sein. Bloße Vermutungen genügen nicht.

bb) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum stellte das BfV insgesamt 14 Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 5 BVerfSchG. Die Auskunftersuchen richteten sich insgesamt gegen 15 Hauptbetroffene. Diese standen überwiegend im Verdacht, Mitglied in einer ausländischen extremistischen Vereinigung zu sein oder eine solche zu unterstützen.

b) Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1a BNDG

In § 2 Abs. 1a BNDG wurde auch dem BND die Befugnis übertragen, Auskunftsbegehren an Banken und Kreditinstitute zu stellen.

aa) Voraussetzungen

Der BND darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 BNDG für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6

G10 genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen.

§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G10 nennt folgende Gefahrenbereiche:

- (1) die Gefahr eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
- (2) die Gefahr der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
- (3) die Gefahr der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
- (4) die Gefahr der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
- (6) die Gefahr der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung.

Der Gesetzgeber hat sich für die Einbeziehung der Nummern 4 und 6 entschieden, weil – wie der von Afghanistan ausgehende Terrorismus beispielhaft gezeigt hat – ein enger Zusammenhang zwischen massivem Drogenanbau und -handel, Geldwäsche und terroristischen Aktivitäten besteht. Auch Terrororganisationen in Kolumbien, auf den Philippinen, in Nordafrika, Tschetschenien und Teilen der Türkei finanzieren ihre Aktivitäten und Waffenkäufe mit Drogengeldern, die teilweise der Geldwäsche unterzogen werden. Ohne die Einbeziehung der Nummern 4 und 6 wäre die Aufgabe im Sinne des § 1 Abs. 2 BNDG in diesem Bereich daher nur schwer erfüllbar.

bb) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Der BND stellte im Berichtszeitraum zwei Auskunftersuchen mit vier Teilanträgen. Diese Auskunftersuchen waren an verschiedene Geldinstitute gerichtet. Die Maßnahmen richteten sich gegen eine Person, die im Verdacht der Finanzierung des internationalen Terrorismus im Fall von erheblicher Bedeutung stand. Ziel der Auskunftersuchen war die Ermittlung von Konten und Konteninhabern bei deutschen Banken.

3. Auskünfte von Postdienstleistern (§ 8 Abs. 6 BVerfSchG)

§ 8 Abs. 6 BVerfSchG ermächtigt das BfV, bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einzuholen.

Das BfV benötigt im Rahmen seiner präventiven Funktionen Informationen über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen und anderer Personen in den Beobachtungsbereichen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG, um die Überwachung der Kommunikationsinhalte im Wege der Post- und Fernmeldeüberwachung nach dem G10 vorzubereiten. Nach der bis zum Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes geltenden Rechtslage bestand keine Auskunftspflicht der Erbringer von Postdienstleistungen, deshalb wurde sie in den neugeschaffenen § 8 Abs. 6 BVerfSchG aufgenommen.

a) Voraussetzungen

Die Auskunftspflicht besteht nur dann, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass eine der in § 3 Abs. 1 G10 benannten Straftaten geplant oder begangen wird oder begangen worden ist.

In § 3 Abs. 1 G10 werden folgende Straftaten aufgeführt:

- (1) Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 StGB)
- (2) Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 StGB, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes)
- (3) Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97 a bis 100 a StGB)
- (4) Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e bis 109 g StGB)
- (5) Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nicht-deutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109 e bis g StGB in Verbindung mit Art. 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 [BGBl. I S. 597] in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 [BGBl. I S. 741])
- (6) Straftaten nach
 - a) den §§ 129 a und 130 StGB sowie
 - b) den §§ 211, 212, 239 a, 239 b, 306 bis 306 c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316 b Abs. 3 und 316 c Abs. 1 und Abs. 3 StGB, soweit diese sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten
- (7) Straftaten nach § 95 Abs. 1 Nr. 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurden durch das BfV keine Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 6 BVerfSchG gestellt.

4. Auskünfte von Luftfahrtunternehmen (§ 8 Abs. 7 BVerfSchG)

Frühzeitig und umfassend verfügbare Informationen über Reisewege sollen die rechtzeitige Analyse internationaler terroristischer Gruppen oder anderer Personen im Beobachtungsbereich des BfV, ihrer Ruhe- und Vorbereitungsräume, aber auch ihrer Zielgebiete ermöglichen. Daher wurde in § 8 Abs. 7 BVerfSchG ein Auskunftsanspruch des BfV gegenüber Luftfahrtunternehmen statuiert.

a) Voraussetzungen

Gemäß § 8 Abs. 7 BVerfSchG darf das BfV im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BVerfSchG genannten Schutzgüter vorliegen. Insoweit kann auf die Ausführungen zu den Auskunftsansprüchen gegenüber Bankdienstleistern verwiesen werden.

b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum wurde ein Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 7 BVerfSchG aus dem vorherigen Berichtszeitraum weitergeführt, das darauf gerichtet war, Informationen zur Identifikation einer Person zu erlangen, die im Verdacht stand, Verbindungen zu einer terroristischen Vereinigung zu unterhalten und an der Planung von terroristischen Anschlägen beteiligt zu sein.

Darüber hinaus wurden im vorliegenden Berichtszeitraum zwei weitere Auskunftersuchen an Luftfahrtunternehmen nach § 8 Abs. 7 BVerfSchG genehmigt und durchgeführt. In beiden Fällen ging es um die Identifizierung möglicher Angehöriger bzw. Unterstützer international operierender terroristischer Vereinigungen. Beide neuen Maßnahmen sind im Berichtszeitraum auch beendet worden.

5. Auskünfte von Telekommunikationsunternehmen (§ 8 Abs. 8 BVerfSchG, § 10 Abs. 3 MADG, § 8 Abs. 3a BNDG)

Auskünfte über Begleitumstände der Telekommunikation und der Nutzung von Telediensten können wichtige Aufschlüsse über das Umfeld von Personen geben, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für terroristische oder anderweitig sicherheitsrelevante Bestrebungen vorliegen. Verbindungs- und Nutzungsdaten ermöglichen es beispielsweise, weitere Beteiligte terroristischer Netzwerke zu

erkennen und damit zusätzliche Ermittlungen zielgerichtet vorzubereiten. Die Auskunft über Verbindungsdaten aktiv gemeldeter Mobilfunkgeräte ermöglicht es, ohne Observation den Aufenthaltsort – bei Mobiltelefonen über die Lokalisierung der Funkzelle, in die eingewählt wurde – nachzuvollziehen und weitere Ermittlungsmaßnahmen vorzubereiten.

Auch die Bestimmung des Standortes eines genutzten Gerätes bei der Telekommunikation im Festnetz und die auf der Grundlage der Verbindungsdaten erstellten Kommunikationsprofile können wichtige Aufschlüsse über die Kommunikationsbeziehungen der Personen oder Organisationen geben, die der Beobachtung durch das BfV unterliegen.

Deshalb wurde in § 8 Abs. 8 BVerfSchG dem BfV die Befugnis übertragen, im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einzuholen. In § 8 Abs. 8 Satz 3 BVerfSchG werden die einzelnen von der Auskunftsverpflichtung erfassten Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten aufgezählt:

- (1) Berechtigungskennungen, Kartennummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung
- (2) Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit
- (3) Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienstleistung
- (4) Endpunkte, festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit

Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden. In diesem Falle wird die Anordnung analog § 10 Abs. 5 G10 auf höchstens drei Monate befristet.

Aufgrund der gleichgelagerten Aufgabenstellung wurde die Regelung für den MAD im Rahmen seiner begrenzten Zuständigkeit in das MADG übernommen, § 10 Abs. 3 MADG.

Durch die Einführung des § 8 Abs. 3a BNDG wurde gewährleistet, dass auch der BND auf dem Gebiet der Telekommunikation entsprechend erweiterte Auskunftsrechte wie das BfV erhält. Sie ermöglichen dem BND zum einen, Extremisten, die vom Ausland aus operieren und nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht überwacht werden können, zu lokalisieren. Zum anderen können auf der Grundlage von Verbindungsdaten dringend notwendige Informationen über internationale und vom Ausland aus gesteuerte terroristische Netzwerke gewonnen werden. Eine rechtzeitige Information über die Kommunikationswege terroristischer Gruppen, die vom

Ausland aus operieren, soll dem BND eine bessere Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben ermöglichen.

a) Voraussetzungen

BfV und MAD können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nur dann ein Auskunftersuchen an Telekommunikationsdienstleister richten, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G10 erfüllt sind. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 8 Abs. 6 BVerfSchG verwiesen.

Auskunftersuchen des BND nach § 8 Abs. 3a BNDG sind nur zulässig, wenn dies im Rahmen seiner Aufgaben für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 G10 genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist. Diesbezüglich gilt das zu den Auskunftersuchen nach § 2 Abs. 1a BNDG Gesagte.

b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum sind von BfV, MAD und BND insgesamt fünf Maßnahmen aus dem Vorberichtszeitraum fortgeführt und neun neue Maßnahmen genehmigt und durchgeführt worden. Die neu beantragten Verfahren richteten sich gegen dreizehn Hauptbetroffene. Im Einzelnen:

aa) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 8 BVerfSchG

Das BfV hat im Berichtszeitraum drei der im vorherigen Berichtszeitraum beantragten und genehmigten Auskunftersuchen weitergeführt und sechs Auskunftersuchen neu beantragt und vollzogen. Diese neuen Maßnahmen richteten sich gegen sechs Personen, die im Verdacht standen, Gruppierungen einer terroristischen Vereinigung zu unterstützen, oder für einen fremden Nachrichtendienst tätig zu sein.

bb) Auskunftersuchen nach § 10 Abs. 3 MADG

Seitens des MAD wurden im Berichtszeitraum zwei Auskunftersuchen nach § 10 Abs. 3 MADG aus dem vorherigen Berichtszeitraum weitergeführt. Diese Maßnahmen richteten sich unmittelbar gegen zwei Angehörige der Bundeswehr.

cc) Auskunftersuchen nach § 8 Abs. 3a BNDG

Der BND richtete im Berichtszeitraum drei Auskunftersuchen an Telekommunikationsunternehmen gemäß § 8 Abs. 3a BNDG. Die Maßnahmen bezogen sich auf Anschlussnummern, die Netzwerken islamistischer Extremisten zuzuordnen sind und größtenteils im Rahmen von Beschränkungsanordnungen zum Gefahrenbereich der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit Bezug zur Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 G10) bekannt wurden. Von den Auskunftersuchen waren sieben Personen betroffen.

6. Einsatz des so genannten IMSI-Catchers (§ 9 Abs. 4 BVerfSchG)

Für einen ordnungsgemäßen Antrag auf Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung nach dem G10 ist die Benennung einer Telefonnummer erforderlich. Angehörige terroristischer Gruppen nutzen allerdings zunehmend Mobiltelefone, deren Herkunft den Sicherheitsbehörden nicht bekannt ist. Die Telefonnummern solcher Geräte können deshalb auch über den Betreiber nicht festgestellt werden. Mit Hilfe der Kartenummer lässt sich allerdings in der Regel die dazugehörige Telefonnummer problemlos ermitteln. Daher wurde in § 9 Abs. 4 BVerfSchG eine gesetzliche Ermächtigung zum Einsatz des so genannten IMSI-Catchers zur Ermittlung der Geräte- und Kartenummern von Telefonen aufgenommen.

Mit dem so genannten „IMSI-Catcher“ ist es möglich, die IMSI (International Mobile Subscriber Identity) eines eingeschalteten Handys in seinem Einzugsbereich zu ermitteln. Diese IMSI ist eine weltweit einmalige Kennung, die den Vertragspartner eines Netzbetreibers eindeutig identifiziert. Die IMSI ist auf der so genannten SIM-Karte (SIM=Subscriber Identity Module) gespeichert, die ein Mobilfunkteilnehmer bei Abschluss eines Vertrages erhält. Mit Hilfe der IMSI kann nicht nur die Identität des Teilnehmers, sondern auch dessen Mobilfunktelefonnummer bestimmt werden.

Zur Ermittlung der IMSI simuliert ein „IMSI-Catcher“ die Basisstation einer regulären Funkzelle eines Mobilfunknetzes. Eingeschaltete Handys im Einzugsbereich dieser „vermeintlichen“ Basisstation mit einer SIM des simulierten Netzbetreibers buchen sich nun automatisch beim IMSI-Catcher ein. Durch einen speziellen „IMSI-Request“ der Basisstation – einen Befehl, der sonst üblicherweise nur im Fehlerfall benötigt wird – wird die Herausgabe der IMSI vom Handy erzwungen.

Ist der von einer observierten Person genutzte Netzbetreiber nicht bekannt, muss diese Suche ggf. für Basisstationen aller Netzbetreiber durchgeführt werden. In Funkzellen mit vielen Teilnehmern ist es zudem erforderlich, mehrere Messungen durchzuführen, bis die gesuchte IMSI aus der Vielzahl gesammelter Daten herausgefiltert werden kann.

a) Voraussetzungen

Das BfV darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 G10 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 G10 den so genannten IMSI-Catcher einsetzen. Da durch den Einsatz eines IMSI-Catchers aus technischen Gründen regelmäßig auch Daten Dritter erhoben werden, sind hier besonders hohe Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zu stellen. Der Einsatz ist gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 BVerfSchG nur zulässig, wenn

ohne ihn die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die erhobenen Daten Dritter unterliegen einem absoluten Verwertungsverbot (§ 9 Abs. 4 Satz 5 BVerfSchG).

b) Umfang der Maßnahmen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum kam der IMSI-Catcher in neun Fällen zum Einsatz. Die Maßnahmen richteten sich überwiegend gegen Personen, die entweder im Verdacht standen, eine neue terroristische Vereinigung aufzubauen oder Mitglied oder Unterstützer einer ausländischen extremistischen Vereinigung zu sein oder einer terroristischen Vereinigung anzugehören.

VI. Umsetzung der neuen Befugnisse nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz in den Ländern (§ 8 Abs. 11 BVerfSchG)

Nach der durch das Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 eingeführten Vorschrift des § 8 Abs. 11 BVerfSchG stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder die neuen Befugnisse nach § 8 Abs. 5 bis 8 (also die Auskunftsbefugnisse gegenüber Kreditinstituten und Finanzdienstleistern, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen) nur dann zu, wenn das Antragsverfahren, die Beteiligung der G10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in § 8 Abs. 9 BVerfSchG und ferner eine § 8 Abs. 10 BVerfSchG gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes geregelt sind.

Bislang haben 11 Länder gesetzliche Regelungen geschaffen, die ihren Verfassungsschutzbehörden die Möglichkeiten der Durchführung der neuen Auskunftersuchen unter den in § 8 Abs. 11 BVerfSchG enthaltenen Vorgaben hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens und hinsichtlich der Berichterstattung einräumen. Dabei handelt es sich um die Länder Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. In Baden-Württemberg, Bremen, Sachsen-Anhalt, und Schleswig-Holstein sind entsprechende gesetzliche Vorschriften bislang noch nicht verabschiedet worden.

Inzwischen haben sieben Länder auf der Grundlage ihrer landesgesetzlichen Bestimmungen gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Deutschen Bundestages entsprechende Berichte vorgelegt. Danach wurden im Berichtszeitraum derartige Maßnahmen nur in Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Berlin, den 16. Juni 2004

Hartmut Büttner (Schönebeck), MdB
Vorsitzender

